

Offenes Verfahren gemäß VgV  
– **Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation** –  
(§ 12 des Landesvergabegesetzes LSA)

---

Maßnahme: Beräumung und Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bis Geländeoberkante aus einer ehemaligen Behandlungsanlage der Fa. BMG Recycling GmbH, Werkstattstraße 59, 06682 Deuben/OT Naundorf, Sachsen-Anhalt (Deutschland)

**Beachtung der ILO – Kernarbeitsnormen bei**

1. der Lieferung,
2. der Erbringung von Bauleistungen und
3. der Erbringung von Dienstleistungen.

*Folgenden Waren und /Warengruppen sind zum Beispiel betroffen:*

1. Bekleidung, zum Beispiel Arbeitsbekleidung, Uniformen;
2. Stoffe und Textilwaren, zum Beispiel Vorhangstoffe, Teppiche;
4. Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
5. Spielwaren;
6. Naturkautschuk-Produkte, wie zum Beispiel Einmal-/ Arbeitshandschuhe, Reifen;
7. Lederwaren;
8. Produkte aus Holz;
9. Natursteine;
10. Agrarprodukte, zum Beispiel Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

**Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden?**

Ja

Nein

Falls ja, ist die folgende Erklärung erforderlich.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter § 12 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesvergabegesetzes LSA genannten ILO Kernarbeitsnormengewonnen oder hergestellt worden sind.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 des Landesvergabegesetzes LSA zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann bzw. nach § 18 des Landesvergabegesetzes LSA zu einer Vertragsstrafe von bis zu 5 v.H. des Auftragswertes und/oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages und /oder einem Ausschluss von der öffentlichen auftragsvergabe für eine Dauer von bis zu drei Jahren führen wird.

Soweit Bau,- Liefer – oder Dienstleistungen in Bezug auf die vorgenannten Waren/Warengruppen aus den relevanten Herstellungsländern auf Nachunternehmer übertragen werden, hat der Auftragnehmer nach § 12 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes LSA die Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren.

---

Ort, Datum

---

Firmenstempel, Unterschrift